



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit
(SPO RP)

Für Studierende ab dem WiSe 2016/17

Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2016

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf der Grundlage der 2. Änderungsfassung vom 20.07.2016

Rechtsänderungen, die am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben, erscheinen hervorgehoben „blau“. Rechtsänderungen, die am 1. Mai 2016 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen, erscheinen hervorgehoben „grün“.

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
28/2016	20.07.2016	1 - 14	ZV 05/09-3

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 17. Juni 2009 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für theologisch-pädagogische Aufgaben der Kirche auszubilden.
- (2) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen, der dem Auftrag der Kirche und den didaktischen Anforderungen entspricht. ²Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich in dem im Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vorgesehenen Umfang eingesetzt werden.
- (3) Das Studium befähigt ebenso, im Bereich von Kirche und Gemeinden theologisch-pädagogische Aufgaben entsprechend den theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen, nämlich Menschen verschiedener Altersstufen und Gruppierungen zur Orientierung an der biblischen Botschaft zu verhelfen, zur verantwortlichen Teilnahme an den Lebensvollzügen der Kirche anzuregen sowie Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium zu geben und so in der pluralen Gesellschaft daran mitzuwirken, dass das Evangelium in vielfältiger Weise Gestalt gewinnen kann.
- (4) Der Studienabschluss am Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen gleichwertig für den Einsatz in beiden Bereichen.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder

- b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;

und

2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachweist; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nrn. 1. a) und 1. b), sofern die berufliche Qualifikation fachlich verwandt ist

²Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können.

²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester und zwei praktische Studiensemester. ²Die beiden praktischen Studiensemester werden im 5. und 6. Fachsemester durchgeführt.
- (2) Das gesamte Studium umfasst für jeden Studierenden die beiden Studienbereiche Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit.
- (3) ¹Während des Studiums sind ~~31~~ 30 Module (einschließlich der drei Praxismodule von zwei Semestern) erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 240 Credits zu erwerben. ³Die Vergabe der Credits erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 4

Module, Leistungspunkte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre zeitliche Lage, ihre Semesterwochenstunden, ihre Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. Schriftliche Prüfung (Bearbeitungsdauer zwischen 90 und 180 Minuten)
 2. Mündliche Prüfung (Dauer zwischen 20 und 40 Minuten)
 3. Studienarbeit (Methodisch reflektierte exegetische Erarbeitung eines biblischen Textes, die die Kenntnisse der wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen nachweist, Bearbeitungsdauer 12 Wochen bei 15 bis 20 Seiten Umfang)
 4. Portfolio (semesterbegleitende Bearbeitung von Aufgaben und Beschreibung von Lernerfahrungen, die das Erreichen der Kompetenzziele des Moduls dokumentieren, Bearbeitungsdauer semesterbegleitend bei 15 bis 30 Seiten Umfang, je nach Größe des Moduls)
 5. Unterrichtsentwurf (beinhaltet die konkrete Planung einer Unterrichtsstunde und dokumentiert anhand einer Herleitung und Begründung der Vorgehensweise die Fähigkeit, aktuelle wissenschaftliche Positionen aus Theologie und Humanwissenschaften unterrichtspraktisch umzusetzen, Bearbeitungsdauer 6 bis 8 Wochen bei 15 bis 20 Seiten Umfang)
 6. Veranstaltungsplanung (dokumentiert die Erarbeitung eines Veranstaltungsentwurf im Rahmen der Kirchlichen Bildungsarbeit und verknüpft die praktische Aufgabenstellung mit aktueller Fachliteratur, Bearbeitungsdauer 6 bis 8 Wochen bei 15 bis 20 Seiten Umfang)
 7. Lehrprobe (wie 5. plus gehaltene Stunde und deren Reflexion)
 8. Projektbericht (dokumentiert die Erarbeitung, Durchführung und Reflexion eines Projektes der Kirchlichen Bildungsarbeit und verknüpft die Konzeption mit aktueller Fachliteratur, Bearbeitungsdauer 8 bis 10 Wochen bei 20 bis 25 Seiten Umfang)
 9. Kolloquium (reflektierendes Prüfungsgespräch).
- (2) Sofern in einem Modul alternative Prüfungsarten bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise möglich sind, entscheidet die Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, welche Art von Prüfung bzw. studienbegleitendem Leistungsnachweis abgelegt wird.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan incl. eines Modulhandbuchs.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über
 1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
 2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
 3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 4. nähere Bestimmungen über Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
 5. die Studienziele und -inhalte der praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Ausbildungsplan) sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 6

Schriftliche Prüfungsarbeiten

Die Prüfungskommission entscheidet, ob schriftliche Prüfungsarbeiten auch in elektronischer Form abzugeben sind.

§ 7

Bewertung der Leistungen

- (1) In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote (arithmetisches Mittel) gehen die Einzelnoten der Modulprüfungen gewichtet mit der Anzahl der Credits der zugehörigen Module ein.
- (2) Bei unbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen erlässt die Prüfungskommission Richtlinien, wann die Lehrveranstaltung als erfolgreich absolviert angesehen werden kann.
- (3) Die Bekanntgabe der Noten kann anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang sowie durch das Inter- und Intranet erfolgen.
- (4) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses des Abschlussjahrgangs wird eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der 3 vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. ~~³Bei der Ermittlung der relativen Note werden die Abschlussnoten wie folgt benannt:~~ ³In Abweichung von § 11 Abs. 1 Satz 5 APO vom 17. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung wird bei Bildung der Prozentränge zur Ausweisung der relativen Note folgendes Notensystem zu Grunde gelegt:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“

⁴Die relative Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung ist in insgesamt höchstens vier Modulen möglich.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss im Prüfungszeitraum des nächsten Fachsemesters nach Ablegung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 9

Eintritt in die praktischen Studiensemester

~~(1) Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester ist berechtigt, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres bestanden und 120 Credits erworben hat.~~

- (1) ~~Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester ist auch berechtigt, wer mindestens 12 Module der 20 Module des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich erbracht hat.~~ Zum Eintritt in die

praktischen Studiensemester ist berechtigt, wer mindestens 12 Module der 19 Module des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich erbracht hat.

- (2) ¹Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester müssen auf jeden Fall die Module II.5 (Konzeptionelle Entwicklungen in der Religionspädagogik) und II.7 (Gestaltung von Bildungsprozessen in Jugend- und Konfirmandenarbeit) erfolgreich erbracht sein. ²Ebenfalls müssen die Module II.6 (Gestaltung von Bildungsprozessen in der Schule) und II.8 (Gestaltung von Bildungsprozessen in der Erwachsenenbildung) erfolgreich erbracht sein. ³Ist nur eines der beiden Module nach Satz 2 nicht erfolgreich erbracht, kann dennoch der Eintritt in das praktische Studienjahr erfolgen, aber nur in den Bereich Religionsunterricht an Schulen, wenn das Modul II.6 (Gestaltung von Bildungsprozessen in der Schule) erfolgreich erbracht ist oder in den Bereich Kirchliche Bildungsarbeit, wenn das Modul II.8 (Gestaltung von Bildungsprozessen in der Erwachsenenbildung) erfolgreich erbracht ist. ⁴Der Eintritt in den anderen Teilbereich kann erfolgen, sobald das entsprechende Modul erfolgreich erbracht ist.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten in Tätigkeitsfeldern der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit ganz oder teilweise auf die praktischen Studiensemester angerechnet, außer diese sind nach Inhalt und Niveau den Anforderungen der praktischen Studiensemester nicht gleichwertig. ²Zur Sicherung der Gleichwertigkeit in der Anrechnungsentscheidung erlässt die Prüfungskommission Richtlinien.
- (4) ¹Studierende, die in den ersten vier Semestern in mehr als der Hälfte der Prüfungen die Note ausreichend erreicht haben, sind zu einer Fachstudienberatung verpflichtet. ²Näheres regelt die Prüfungskommission.

§ 10

Praktische Studiensemester

- (1) Die praktischen Studiensemester umfassen insgesamt einen Zeitraum von 40 Wochen und werden im 5. und 6. Fachsemester (abgebildet in den Praxismodulen) absolviert.
- (2) ¹Die Studiengangsleitung ernennt Praxisbeauftragte, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Professorinnen/Professoren der Fakultät sein müssen. ²Die Praxisbeauftragten betreuen die Studentinnen und Studenten durch Besuche bei der Ausbildungsstelle sowie durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule.
- (3) Die Praxisbeauftragten erstellen im Laufe des 4. Semesters eine Liste der Praxisstellen, an denen der Ausbildungsplan erfüllt werden kann.
- (4) ~~Die Fakultät~~ Die Hochschule erstellt den Ausbildungsvertrag zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (5) Für die Anrechnung von Praxiserfahrungen bzw. beruflich erworbener Kenntnisse auf die praktischen Studiensemester nach § 7 der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Nürnberg erlässt die Prüfungskommission Richtlinien.
- (6) ~~¹Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Gutachten der Praxisstellen fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung ist Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium.~~ ¹Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Beurteilungen der Praxisstellen fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung ist Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium (Modulprüfung Modul III.3).

- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ~~Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester/s finden in Form eines Kolloquiums vor zwei Prüferinnen/Prüfern statt.~~ ¹Die Modulprüfung des Moduls III.3 findet in Form eines Kolloquiums vor zwei Prüferinnen/Prüfern statt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Kandidatin/Kandidat 20 Minuten. ³Das Kolloquium wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt"/"ohne Erfolg abgelegt" bewertet. . ~~Die Zulassung zum Kolloquium setzt das Bestehen der Modulprüfung Modul III.1 (Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht) voraus.~~
- ~~(9) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer sämtliche Module der ersten beiden Studienjahre sowie die Lehrprobe der praktischen Studiensemester erfolgreich absolviert hat.~~
- (9) Form und Fristen der Anmeldung und Durchführung des Kolloquiums werden von den Praxisbeauftragten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11

Aufrücken ins vierte Studienjahr

- (1) Ins vierte Studienjahr kann nur aufrücken, wer mindestens 16 Module der ~~20~~ 19 Module des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich erbracht hat.
- (2) ~~Für das Aufrücken ins vierte Studienjahr müssen zudem die Module III.1 (Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht), III.2 (Planung, Durchführung und Reflexion von Projekten in der Kirchlichen Bildungsarbeit) und III.3 (Praxis der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit) erfolgreich erbracht sein.~~ Für das Aufrücken ins vierte Studienjahr muss das Modul III.3 (Praxis der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit) erfolgreich erbracht sein.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Studentin bzw. der Student beantragt beim Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit nach Absprache mit einem von ihr/ihm gewählten Aufgabensteller im Rahmen der Studieninhalte und die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer. ²Die Prüfungskommission teilt der Studentin bzw. dem Studenten das Thema, die Prüferin bzw. den Prüfer, die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer und den Abgabetermin schriftlich mit.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Weist die Studentin/der Student nach, dass sie/er aus nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Für den Nachweis der nicht zu vertretenden Gründe gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 RaPO analog.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 7. Fachsemesters beantragt werden.
- (5) Für Einzelheiten des Verfahrens der Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit erlässt die Prüfungskommission Richtlinien.

§ 13
Bachelorzeugnis

- (1) ~~Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“ vergeben.~~ Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ vergeben.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, ein Diploma-Supplement in englischer Sprache und ein Transcript of Records ausgestellt.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ab dem Wintersemester 2013/14 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen. Sie gilt ferner für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in das siebte Studiensemester eintreten.

Übersicht über die Module, Credits, Prüfungen und Studienbegleitende Leistungsnachweise

	Module	SWS	ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungen Art / Dauer	Semester
1.	Modul I.1: Einführungsmodul	5	6	Portfolio (unbenotet)	1.
2.	Modul I.2: Biblische Texte als Grundmuster menschlicher Erfahrung	10	10	Mündl. Prüfung, 30 min	1. + 2.
3.	Modul I.3: Politik und Religion	7	8	Schriftl. Prüfung, 120 min	1. + 2.
4.	Modul I.4 : Menschenbilder unter besonderer Berücksichtigung von Genderaspekten	5	5	Portfolio (unbenotet)	2.
5.	Modul I.5: Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	5	6	Schriftl. Prüfung, 120 min	1. + 2.
6.	Modul I.6: Kommunikation in Gruppen	3	5	Mündl. Prüfung, 30 min	2.
7.	Modul I.7: Grundvollzüge des Unterrichts ¹	11	10	Schriftl. Prüfung, 120 min	1. + 2.
8.	Modul I.8: Glaubenswege, Kirchen- und Gemeindebilder	4	5	Schriftl. Prüfung, 120 min	1.
9.	Modul I.9: Das Eigene und das Fremde	6	5	Schriftl. Prüfung, 90 min oder mdl. Prüfung 20 min	2
10.	Modul II.1: Historisch-kritische Forschung und das Verständnis der Bibel	6,5	7	Studienarbeit (benotet)	3.
11.	Modul II.2 : Das christliche Gottesverständnis	4	5	Mündl. Prüfung, 20 min	4.
12.	Modul II.3: (Un)Gerechtigkeit in der Welt (Wahlbereich)	8	9	Portfolio (benotet)	3. + 4.

	Module	SWS	ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungen Art / Dauer	Semester
13.	Modul II.4: Spiritualität im Kirchenjahr	5	5	Portfolio (unbenotet)	4.
14.	Modul II. 5: Konzeptionelle Entwicklungen in der Religionspädagogik ¹	6	5	Schriftl. Prüfung, 120 min	3.
15.	Modul II.6: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Schule ¹	5,5	7	Unterrichtsentwurf (benotet)	4.
16.	Modul II.7 : Gestaltung von Bildungsprozessen in Jugend- und Konfirmandenarbeit ²	6	5	Schriftl. Prüfung, 120 min	3.
17.	Modul II.8: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Erwachsenenbildung ²	5,5	7	Veranstaltungsplanung (benotet)	4.
18.	Modul II.9: Ethische Grundfragen und didaktische Zugänge	4	5	Mündl. Prüfung, 20 min	3.
19.	Modul II.10: Ästhetische Bildung	6	5	Portfolio (unbenotet)	3. + 4.
20.1 20.	Modul III.1: Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht		10	Lehrprobe (benotet)	5. + 6.
20.2 21.	Modul III.2: Planung, Durchführung und Reflexion von Projekten in der Kirchlichen Bildungsarbeit		10	Projektbericht (benotet)	5. + 6.
20.3 22.	Modul III.3: Praxis der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit		40	Kolloquium (unbenotet)	5. + 6.
21 23.	Modul IV.1: Paulus, der Beginn des Christentums und die Ursprünge der Reformation	5	6	Schriftl. Prüfung, 180 min	7.

	Module	SWS	ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungen Art / Dauer	Semester
22. 24.	Modul IV.2: Der christliche Glaube	9	10	Schriftl. Prüfung, 180 min	7. + 8.
22. 25.	Modul IV.3: Einheit und Vielfalt – Position und religiöse Pluralität	4	5	Mündl. Prüfung, 30 min	7.
25. 26.	Modul IV.4: Ehrenamtliche begleiten, predigen und seelsorgerlich handeln	6	6	Portfolio (unbenotet)	7.+8.
26. 27.	Modul IV.5: Profile evangelischer Bildung in der Schule	7	7	Schriftl. Prüfung, 180 min	7. + 8.
27. 28.	Modul IV.6: Profile evangelischer Bildung in der Kirchlichen Bildungsarbeit	6	6	Schriftl. Prüfung, 180 min	7. + 8.
28. 29.	Modul IV.7: Aktuelle Fragen und exemplarische Projekte in Schule und KBA	6	8	Portfolio (benotet)	7. + 8.
29. 30.	Modul IV.8: Bachelorarbeit		12		8.

¹ Anwesenheitspflicht in der Unterrichtspraxis

² Anwesenheitspflicht in den Praktika

Konkretisierungen zur Anwesenheitspflicht

Zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den oben genannten Fällen ist grundsätzlich eine Teilnahme zu 100 % erforderlich, es sei denn die Nichtteilnahme erfolgt aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Anerkennungsfähig sind diese Fälle jedoch höchstens bis zu 20 % je Semester. Die von Studierenden nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Im Fall des Unterschreitens der erforderlichen Teilnahmequote von 100% bzw. 80 % je Semester (bei von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen) kann eine Verlängerung des Praktikums um die fehlenden Stunden / die Wiederholung der teilnahmepflichtigen Veranstaltung verlangt werden.

Zum Nachweis der Teilnahme wird ein Stundennachweis im Praktikum bzw. der Eintrag in eine Anwesenheitsliste verlangt.

Legende:

<i>ECTS</i>	=	<i>Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System</i>
<i>min.</i>	=	<i>Minuten</i>
<i>Mündl.</i>	=	<i>Mündlich</i>
<i>Schriftl.</i>	=	<i>Schriftlich</i>
<i>SWS</i>	=	<i>Semesterwochenstunden</i>

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg vom 7. August 2013, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. September 2013 – Az.: E3-H5234.3.4-11/19115 und des erneuten Eilentscheids des Präsidenten der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 30. Oktober 2013.

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 2013.

Nürnberg, 30. Oktober 2013

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-

- 1. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.07.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26.08.2015 – Az.: X 3-H6234.3.4/4/2. Die Satzung wurde am 11.11.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.11.2015.
- 2. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.03.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.06.2016 – Az.: X.3-H6234.3.4/4/10 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 20.07.2016. Die Satzung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2016.

Nürnberg, den 20. Juli 2016

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-